



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl

ZULÄSSIGE DACHFORM
0°-5° Flachdach

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - - - - - Baugrenzen (sofern keine weiteren Grenzabstände nach HPG erforderlich sind)
 [Stippled Box] Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 [Stippled Box] Nicht überbaute und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind gemäß § 24 HBO als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Zur Anlage der Grünflächen gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.

VERKEHRSFLÄCHEN
 [Double Line] Straßenbegrenzungslinien
 [Dotted Box] Öffentliche Verkehrsflächen
 [Hatched Box] Öffentliche Fußwege vorh. [Hatched Box] gepl.
 [P in Box] Öffentliche Parkplätze
 [Gst in Box] Gemeinschaftsstellplätze (privat)
 [Dotted Box] Privat Weg

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

[V in Box] Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
PFLANZGEBOT
 [Circle] Zu pflanzende Bäume gemäß § 8 der Satzung der Stadt Marburg über die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen - auf den ausgewiesenen Gemeinschaftsstellplätzen - und auf öffentliche Verkehrsgrünflächen

[Circle with Dots] IMMISSIONS - SCHUTZBEPFLANZUNG
 Die im Plan festgesetzten Pflanzflächen sind als Schutzpflanzung zwischen dem allgemeinen Wohngebiet und reinem Wohngebiet zur Abschirmung unterschiedlicher Immissionsbereiche im Sinne der Planeinzeichnung anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Gesamtbreite der Schutzpflanzung soll 3,00 m nicht unterschreiten. Hochwachsende standortgerechte und darunter immer grüne Gehölze sind zu bevorzugen. Im Anfangsstadium müssen mind. 1/3 der Bepflanzung Bäume mit einem Stammumfang von 25 cm oder mehr sein. Die Bepflanzung ist spätestens bei Gebäudefertigstellung anzulegen.

[Dashed Line] Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BÖSCHUNGEN
 [Stippled Box] Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dies gilt ebenso für Erbbaurechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dngl. Rechte.

KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

[Solid Box] Vorhandene Bebauung
 [Dashed Box] Geplante Bebauung
 [Dotted Line] Flurgrenze
FL. Flurnummer
 [Circle] Flurstücksgrenze
 [Circle with Number] Flurstücksnummer

Aufgestellt:
 STADTPLANUNG MARBURG
 den, 20.10.1976
 [Signature]
 (Schöll)
 Dipl.-Ing.

1. ANDERUNG NR. 5 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10/12C DER STADT MARBURG

FÜR DAS GEBIET " AM RICHTSBERG " nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i. d. F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) , § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 i. d. F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

2. BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

DER LANDRAT
 DES LANDKREISES MARBURG
 Marburg den 24.02.1978
 Im Auftrage:
 [Signature]
 OBERBÜRGERMEISTER

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK
 Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 28.01.1977

4. OFFENLEGUNGSVERMERK
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 22.03.1978 bis 23.04.1978 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 14.03.1978 vollendet.

UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG
 OBERBÜRGERMEISTER
 [Signature]

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK
 Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauO von der Stadtverordnetenversammlung am 23.06.1978 beschlossen worden.

UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG
 OBERBÜRGERMEISTER
GENEHMIGT
 mit Verfügung vom 12.10.1978
 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (03) -

6. GENEHMIGUNGSVERMERK

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 KASSEL, den 12.10.1978
 REGIERUNGSPRÄSIDENT
 Im Auftrag
 [Signature]

7. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 11.11.1978 öffentlich bekanntgemacht

UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG
 OBERBÜRGERMEISTER
 [Signature]